

BGer 7B 582/2023 vom 6. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_582_2023

FR: TF 7B 582/2023 du 6 novembre 2023

IT: TF 7B 582/2023 del 6 novembre 2023

Regeste

Vorladung; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Aufgrund einer Auseinandersetzung zwischen A._____ und B._____ am 22. April 2023 fanden am 1. Mai bzw. 19. Mai 2023 Einvernahmen durch die Polizei statt. Am 11. August 2023 lud die Staatsanwaltschaft Freiburg A._____ und B._____ zur Einvernahme vor. Gegen die Vorladungsverfügung erhoben A._____ und B._____ am 18. August 2023 je separat Beschwerde. Mit Urteil vom 28. August 2023 wies das Kantonsgericht Freiburg die Beschwerden ab, soweit es darauf eintrat und bestätigte die Vorladungsverfügung der Staatsanwaltschaft. Mit Eingabe vom 6. September 2023 beantragt A._____ "die sofortige Einstellung des am 19. Juni 2022 [recte: 2023] bei der Staatsanwaltschaft Freiburg eingetragenen Strafverfahrens" sowie die Erlassung allfälliger Gebühren und Auslagen. Zudem beantragt sie den Widerruf des Urteils des Kantonsgerichts vom 28. August 2023. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Beschwerdeführerin versucht darzulegen, weshalb ihrer Ansicht nach die polizeilichen Ermittlungen hinfällig seien und keine häusliche Gewalt vorliege, weshalb sie der Vorladung keine Folge leisten wolle. Sie wolle stattdessen ihren Fokus und ihre Energie ausschliesslich auf ihre körperliche und geistige Gesundheit sowie auf eine erfolgreiche Arbeitsbemühung richten. Damit vermag die Beschwerdeführerin nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts bzw. dessen Urteil betreffend Bestätigung der staatsanwaltschaftlichen Vorladung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Der Beschwerdeführerin sind angesichts ihrer finanziellen Lage reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.